

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1892/18

Titel

Altstadtsatzung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt dient dem Zweck, die Altstadt als größtes Flächendenkmal Mitteldeutschlands nach Maßgabe festgelegter Bestimmungen zu erhalten, sie den Ansprüchen ihrer Bürger zu reaktivieren und die Eigenart des Stadtbildes zu bewahren. Da diese Satzung von 1992 stammt, sollte diese an die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Frage:

Wie stellt sich der aktuelle Bearbeitungsstand der Altstadtsatzung dar?

Stellungnahme

Von der Verwaltung wurde zunächst eine Diskussionsgrundlage zur Neufassung der Gestaltungssatzung für die Erfurter Altstadt erstellt und vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt für die Beteiligung der Öffentlichkeit bestätigt.

Hinsichtlich der Abgrenzung orientiert sich die Neufassung der Satzung insgesamt an der denkmalrechtlich geschützten baulichen Gesamtanlage gemäß §2 Abs. 3 ThDSchG vom 10.02.04. Ausgenommen wurden alle Teilgebiete, die durch reine Gründerzeitbebauung oder eine spätere Bebauung beispielsweise aus den 1970er und 1980er Jahren geprägt sind bzw. deren Bebauung flächendeckend durch Bebauungsplanverfahren abschließend geregelt ist (z. B. das Brühl). Ausgenommen werden ferner die großen denkmalgeschützten Ensembles mit dem Status eines Einzeldenkmals.

Es wurden insgesamt 21 Veranstaltungen durchgeführt und zahlreiche Stellungnahmen wurden abgegeben und eingearbeitet.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses hat sich herausgestellt, dass sich die anfänglich durchaus deutlich ausgeprägten Unterschiede zwischen den drei Satzungsbereichen "Nordwestliche Altstadt", "Altstadt Mitte" und "Südliche Altstadt" wieder soweit aneinander angenähert hatten, dass es nahe lag, sie künftig in *einen* Satzungstext mit drei Gestaltbereichen zusammenzufassen.

Unterschiedliche Festsetzungen erscheinen im Wesentlichen noch im Umgang mit Neubauten und nur noch teilweise im Umgang mit den verschiedenen Themen in den Teilbereichen der Altstadt notwendig zu sein. Für die jeweilig divergierenden Themen wird in der Satzung auf die einzelnen Gestaltbereiche Bezug genommen. Einigen Zeitaufwand beanspruchte die nochmalige Abstimmung mit der Denkmalpflege.

Für Herbst 2018 ist im Ergebnis des Abwägungsprozesses und Fertigstellung der Begründung vorgesehen, den endgültigen Satzungsentwurf einzustellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verwaltung ist bewusst, dass sie die Vorlage bereits eher hätte zur Beschlussfassung vorlegen können. Aus Kapazitätsgründen hatten sich die notwendigen Abstimmungen zur Erstellung der Drucksache leider mehrfach verzögert. Hierfür bittet die Verwaltung um Entschuldigung.

Nach dem Stadtratsbeschluss ist die Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Frühestens nach Ablauf eines Monats kann die Satzung dann gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ortsüblich bekannt gemacht werden, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

gez. Börsch
Unterschrift Amtsleiter

17.09.2018
Datum